

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Februar

1970

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	1	Erlöschen des Patronats über die Pfarrei Eschelbronn	4
Verordnung:		Erlöschen des Patronats über die Pfarrei Grombach	4
Zusatzversicherung der Angestellten der Evang. Landeskirche in Baden	3	Einmalige Überbrückungszulage und einmalige Zahlung	4
Bekanntmachungen:		Kirchliches Gesetz über das Lektorenamt (Amtstracht für Lektoren)	4
Umwandlung des Pfarrvikariats Wolfartsweier in eine Pfarrstelle	3	Lohnsteuerpflicht und Sozialversicherungspflicht	5
Benennung der Evang. Pfarrei Bürkle-Bleiche in Emmendingen	3	Errichtung einer 2. Krankenhaus-Seelsorge-stelle in Pforzheim	5
Errichtung eines Pfarrvikariats in Offenburg	3	Kurpredigerdienst in badischen Ferienorten 1970	5
Tagung der Landessynode im Frühjahr 1970	3	Bezirksjugendpfarrer	
Bezirksbeauftragte für ökumenische Fragen	4	Evang. Kindergärten (Gemeinnützigkeit)	6
Allgemeine Genehmigung gemäß § 7 Nr. 9 des kirchl. Gesetzes, die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens betr.	4	Haushaltsplan der Landeskirche für 1970 und 1971 (Staatsgenehmigung)	6

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Johannes Klatt in Allmannsweier zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Lahr.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Vikar Gerhard Eberle in Niederegggen zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Georg Hoffmann in Legelshurst zum Pfarrer in Eutingen, Pfarrer Rolf Riedinger in Mauer zum Pfarrer der Lutherpfarre in Singen a. H.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pastor Hans-Peter Schmidt in Herford zum planmäßigen Religionslehrer am Gymnasium in Singen a. H. als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Berufen

(gemäß § 16 des kirchlichen Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons und des Pfarrverwalters):

Pfarrdiakon Ernst Junker in Hesselhurst zum

Pfarrverwalter, Pfarrdiakon Günter Richter in Weisweil zum Pfarrverwalter, Pfarrdiakon Hans Saecker in Offenburg (Pfarrvikariat) zum Pfarrverwalter, Pfarrdiakon Kurt Trojansky in Bad Krozingen zum Pfarrverwalter in Heitersheim, Pfarrdiakon Herbert Wicke in Staufenberg zum Pfarrverwalter.

Beauftragt:

Pfarrer Hartmut Beck in Karlsruhe (Amt für Weltmission) zunächst mit der Versehung des Pfarrdienstes in Wolfartsweier und ab 1. 1. 1970 mit der Verwaltung der neuerrichteten Pfarrei Wolfartsweier unter Beibehaltung seiner Mitarbeit im Referat für Ökumene, Weltmission und Entwicklungsdienst;

Pfarrer Hanspeter Sappel in Eckartsweier mit der Mitarbeit in der Dörflichen Arbeit im mittelbadischen Raum. Die Beauftragung von Pfarrer Lothar Volz in Gutach mit diesem Dienst wurde auf dessen Antrag beendet.

Beauftragt:

Religionslehrer Diakon Eugen Müller in Kehl mit dem Dienst eines Pfarrdiakons in Kehl-Sundheim (Martin-Luther-Pfarrei).

Beauftragt:

das Evang. Pfarramt der Johannespfarre in L ö r r a c h mit der Mitverwaltung der Evang. Pfarrei Lörrach-Tüllingen.

Versetzt:

Religionslehrer Vikar Wilfried A d a m e k in Singen a. H. (Gymnasium) als Religionslehrer nach Radolfzell (Gymnasium), Vikar Karlheinz L o e s c h in Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei) als Vikar nach Eberbach, Vikar Wolfgang W i n t e r b a u e r in Eberbach als Vikar nach Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei).

Versetzt:

Pfarrdiakon Heinz R a u l f in Eutingen als Pfarrdiakon nach Meersburg (Dienstszitz Unteruhldingen), Pfarrdiakon Günter S c h m e i l in Kehl-Sundheim (Martin-Luther-Pfarrei) als Pfarrdiakon nach Memprechtshofen.

Versetzt:

Kirchenverwaltungssekretär Friedegern M ü l l e r bei der Evang. Landeskirchenkasse Karlsruhe zum Evang. Oberkirchenrat.

Ernannt:

Religionslehrer Wolfgang F a a s in Karlsruhe (Drais-Realschule) zum planmäßigen Religionslehrer, Religionslehrerin im Angestelltenverhältnis Gudrun S c h m i d t in Freiburg (Adelshäuser Schule) zur planmäßigen Religionslehrerin.

Eingestellt:

Missionar Meinhard R e i c h e l in Königfeld als Pfarrdiakon in Neunstetten.

Beurlaubt auf Antrag:

Vikar Dieter W a ß m e r in Freiburg (Christuskirche) bei gleichzeitiger Beauftragung mit Halbtagsmitarbeit im Studentenpfarramt Freiburg.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Religionslehrer Erich H e g e r in Karlsruhe (Wirtschafts-Gymnasium und Höhere Handelsschule) auf 1. 4. 1970, Pfarrer Gotthilf S c h w e i k h a r t in Obrigheim auf 1. 3. 1970.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Alfred B ö t t c h e r in Konstanz (Kreuzpfarre) auf 1. 6. 1970, Dekan Pfarrer Erich F u h r in Mosbach (Stiftspfarre) auf 1. 5. 1970, Pfarrer Albert H e r r m a n n in Eschelbronn auf 1. 6. 1970.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten**Ernannt:**

Studienrat Pfarrer Kurt S c h w a n in Karlsruhe (Max-Planck-Gymnasium) zum Oberstudienrat.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Oberpfarrer Dr. phil. Johannes K ü h l e r in Freiburg (Landesstrafanstalt) auf 1. 10. 1969.

Entschließung des Justizministeriums Baden-Württemberg**Versetzt:**

Oberpfarrer Wilhelm K l e b e r beim Landesgefängnis in Mannheim als evang. Anstaltspfarrer an die Landesstrafanstalt in Freiburg.

Namensänderung

Laut Urkunde des Regierungspräsidiums Nordbaden vom 5. 12. 1969 führen Pfarrer Klaus Friedrich Otto M ü l l e r in Karlsruhe (Nordpfarre der Christuskirche), seine Ehefrau und seine Kinder ab 16. 12. 1969 den Familiennamen M ü l l e r - K o l l m a r.

Gestorben:

Angestellte i. R. Gudrun K l i n g e r, zuletzt beim Evang. Oberkirchenrat, am 30. 8. 1969, Pfarrer Friedrich K r a f t, Leiter des Kinderheims „Schloß Beuggen“ und mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle Rheinfelden (Dienstszitz Beuggen) beauftragt, am 13. 1. 1970, Pfarrer i. R. Adolf M e e r w e i n, zuletzt Leiter der Korker Anstalten, am 16. 12. 1969, Pfarrer i. R. Günther S i e ß, zuletzt in Sandhausen, am 15. 1. 1970.

Diensterledigungen

Eschelbronn, Kirchenbezirk Sinsheim.
Pfarrhaus wird frei.

Konstanz-Allmannsdorf (Kreuzpfarre), Kirchenbezirk Konstanz.
Pfarrhaus wird frei.

Legelshurst, Kirchenbezirk Kehl.
Pfarrhaus wird frei.

Löffingen, Kirchenbezirk Freiburg.
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes.)
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Mauer, Kirchenbezirk Neckargemünd.
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb 3 Wochen an das Frhr. Göler v. Ravensburg'sche Patronat z. Hd. von Herrn K.-B. Freiherr v. Göler, 6901 Schatthausen ü. Heidelberg; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 3. März** abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft schriftlich eingegangen sein.

Verordnung über die Zusatzversicherung der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 23. Dezember 1969

Gemäß § 5 des kirchlichen Gesetzes über die Zusatzversicherung der Angestellten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 24. Oktober 1951 (VBl. S. 57) wird nachstehendes verordnet:

§ 1

(1) Die Landeskirche ergänzt ab 1. Januar 1967

- a) den am 1. Januar 1952 im Dienst befindlichen Angestellten und ihren Hinterbliebenen bei ihrem Ausscheiden infolge Alters oder Arbeitsunfähigkeit,
- b) den zu diesem Zeitpunkt mit einer Dienstzeit von mindestens 10 Jahren infolge Erreichung der Altersgrenze oder Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedenen Angestellten und ihren Hinterbliebenen und
- c) den Hinterbliebenen der Angestellten, die nach dem 1. April 1936 mit einer Dienstzeit bei der Landeskirche von mindestens 10 Jahren im aktiven Dienst verstorben sind,

die Alters- und Hinterbliebenenrente (Versorgungsrente) sowie das Sterbegeld der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) auf den Betrag, den sie erhalten würden, wenn sie bereits seit 1. April 1936 bei der VBL versichert gewesen wären (Zusatz- oder Ergänzungsrente). Zeiten vor Vollen- dung des 40. Lebensjahres gelten nicht als Versicherungszeiten bei der VBL.

(2) Bei Angestellten, die nach dem 1. April 1936 in den Dienst der Landeskirche getreten sind, tritt an die Stelle des 1. April 1936 der Tag des Dienst- eintritts.

§ 2

Die Zusatz- oder Ergänzungsrente wird unter Zugrundelegung der ab 1. Januar 1967 in Kraft getretenen Satzung der VBL berechnet. Bei Angestellten,

die vor dem 1. Januar 1967 ausgeschieden sind, zu diesem Zeitpunkt eine Zusatz- oder Ergänzungsrente erhielten und am 1. Januar 1967 das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, tritt bei der Berechnung der Versorgungsrente an die Stelle des § 93 Absatz 5 Buchstabe b der § 42 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung der VBL.

§ 3

Führt die Gewährung einer Zusatz- oder Ergänzungsrente gemäß § 65 Absatz 6 der Satzung der VBL ganz oder teilweise zu einem Ruhen der Versorgungsrente, so wird die Zusatz- oder Ergänzungsrente bis auf den doppelten Betrag erhöht. Sie wird nicht gewährt, wenn der Angestellte auch bei einer nach Satz 1 vorgenommenen Erhöhung nicht in den vollen Genuß der nach § 2 berechneten Rente käme.

§ 4

Soweit nach der Verordnung vom 16. Januar 1952 (VBl. S. 2) eine höhere Zusatz- oder Ergänzungsrente gewährt wurde, wird diese weiter gezahlt. § 3 bleibt unberührt.

§ 5

Die Zahlung der Zusatz- oder Ergänzungsrente endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Die Verordnung vom 16. Januar 1952 (VBl. S. 2) tritt vom gleichen Zeitpunkt an außer Kraft.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1969

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Niens

Bekanntmachungen

OKR 31. 12. 1969
Az. 10/0—19820

**Umwandlung des Pfarr-
vikariats Wolfartsweier in
eine Pfarrstelle**

Das Pfarrvikariat Wolfartsweier wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in eine Pfarrstelle umgewandelt.

OKR 7. 1. 1970
Az. 10/0—18943

**Benennung der Evang.
Pfarrei Bürkle-Bleiche
in Emmendingen**

Die auf 1. 1. 1969 im Stadtteil Bürkle-Bleiche in Emmendingen errichtete Pfarrei (vgl. Bekanntmachung vom 28. 11. 1968, VBl. S. 116) führt den Namen „Pauluspfarrei“.

OKR 5. 12. 1969
Az. 10/2—2467

**Errichtung eines Pfarr-
vikariats in Offenburg**

In Offenburg wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ein Pfarrvikariat errichtet, dessen Dienstbezirk den Nordostteil der Stadt Offenburg und bis auf weiteres die zum Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Offenburg gehörenden kirchlichen Nebenorte Rammersweier, Durbach, Fessenbach, Zell-Weierbach, Bühl-Dorf, Bohlsbach und Weier umfaßt.

OKR 7. 1. 1970
Az. 14/4

**Tagung der Landessynode
im Frühjahr 1970**

Wie der Herr Präsident der Landessynode schon während der Herbsttagung der Landessynode be-

kanntgegeben hat, wird die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom **12. bis 17. April 1970** im Haus der Kirche (Charlottenruhe) in Herrenalb stattfinden.

OKR 30. 1. 1970 **Bezirksbeauftragte für**
Az. 15/812—20675 **ökumenische Fragen**

Zu Bezirksbeauftragten für ökumenische Fragen wurden bestellt:

- a) Kirchenbezirk **Karlsruhe-Land**:
Pfarrer Siegfried **Wagener** in Graben
b) Kirchenbezirk **Konstanz**:
Pfarrer Rüdiger **Beile** in Jestetten

OKR 9. 12. 1969 **Allgemeine Genehmigung**
Az. 18/10—19285 **gemäß § 7 Nr. 9 des kirch-**
 lichen Gesetzes, die Ver-
 waltung des evang. Kirchen-
 vermögens betr.

Auf Grund von § 7 Nr. 9 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens betr., vom 24. April/6. Juli 1934, VBl. S. 36/68, genehmigen wir hiermit allgemein und bis auf weiteres Beschlüsse von Kirchengemeinderäten über einmalige **Ausgaben** bis zu 2 000,— DM, die nicht im Haushaltsplan eingestellt sind, jedoch aus eingesparten Mitteln oder überplanmäßigen Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres gedeckt werden können.

OKR 15. 1. 1970 **Erlöschen des Patronats über**
Az. 20/1—771 **die Evang. Pfarrei**
 Eschelbronn

Das Patronat der von Venningen-Ullner'schen Grundherrschaft über die Evang. Pfarrei Eschelbronn ist durch Verzicht vom 21. 11. 1969 erloschen.

OKR 15. 1. 1970 **Erlöschen des Patronats**
Az. 20/1—772 **über die Evang. Pfarrei**
 Grombach

Das Patronat der von Venningen-Ullner'schen Grundherrschaft über die Evang. Pfarrei Grombach ist durch Verzicht vom 21. 11. 1969 erloschen.

OKR 26. 1. 1970 **Einmalige Überbrückungs-**
Az. 25/08—1232 **zulage und einmalige**
 Zahlung

Pfarrern, Pfarrverwaltern, Pfarrdiakonen, Beamten und Empfängern von Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag wurde — soweit erforderlich gemäß Beschluß der Landessynode vom 30. 10. 1969 — mit den Bezügen für den Monat Dezember 1969 eine einmalige Überbrückungszulage entsprechend den für die Beamten des Landes Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen (Landesgesetz vom 2. 12. 1969, Ges.BI. Bad.-Württ. S. 281, und Runderlasse des Finanzministeriums vom 3. 11. 1969, Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg — GABl. — S. 772, und vom 28. 11. 1969, GABl. 1970 S. 6) ausgezahlt, wenn sie für den 15. 10. 1969 laufende Bezüge aus

der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zu erhalten hatten.

Den Mitarbeitern im Angestelltenverhältnis und den Angestelltenlehrlingen, die für den 9. 10. 1969 aus der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe Vergütung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) bzw. nach dem Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge zu erhalten hatten, wurde mit den Dezemberbezügen 1969 eine einmalige Zahlung entsprechend den für die Angestellten und die Lehrlinge geltenden Tarifverträgen vom 9. 10. 1969 (GABl. S. 714, Runderlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 22. 10. 1969 Az. 25/0—17189/69 bzw. GABl. S. 824) gewährt.

Hiernach erhielten im allgemeinen die Empfänger von

- | | |
|--|-----------|
| a) Beamtenbezügen, Ruhegehalt, Witwengeld, Unterhaltszuschuß mit Verheiratetenzuschlag | 300,— DM, |
| Unterhaltszuschuß ohne Verheiratetenzuschlag | 150,— DM, |
| Waisengeld für Vollwaisen | 100,— DM |
| und für jedes Kind, für das für den 15. 10. 1969 Kinderzuschlag gezahlt worden ist, | 20,— DM; |
| b) Angestelltenvergütung | 300,— DM; |
| c) Lehrlingsvergütung | 150,— DM. |

Nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter erhielten den Teil der Überbrückungszulage bzw. einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und daher beim zusatzversicherungs-pflichtigen Entgelt nicht zu berücksichtigen.

Die Überbrückungszulage und die einmalige Zahlung waren für jeden Berechtigten nur einmal zu gewähren. Bei mehreren Dienstverhältnissen oder anderweitigem Anspruch auf diese Zahlungen, bei Mitarbeitern, die spätestens vom 1. 12. 1969 an Anspruch auf Bezüge haben, und für sonstige besondere Fälle gelten besondere Bestimmungen.

Die **Kirchengemeinden** und **Kirchenbezirke** sowie die **Diakonischen Einrichtungen** und **Vereine** werden gebeten, entsprechend zu verfahren, soweit sie das noch nicht getan haben. Erforderliche Auskünfte erteilen die Evang. Rechnungsämter, die Kirchengemeindeämter, die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Innere Mission und Hilfswerk in 75 Karlsruhe 1, Kriegsstraße 124, und das Rechnungsamt des Evang. Oberkirchenrats in 75 Karlsruhe, Blumenstraße 1.

OKR 22. 1. 1970 **Kirchliches Gesetz über**
Az. 25/6—19968 **das Lektorenamt,**
 hier
 Amtstracht für Lektoren

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 31. Oktober 1969 folgende Änderung des § 6 Absatz 4 des kirchlichen Gesetzes über das Lektorenamt vom 4. 5. 1962 (VBl. S. 18) beschlossen:

„Der Lektor kann bei seinem Dienst die für Pfarrer vorgeschriebene Amtstracht tragen.“

OKR 2. 1. 1970 **Lohnsteuerpflicht und Sozialversicherungspflicht**
Az. 25/7, 50/7—18552

In letzter Zeit wurde verschiedentlich bei Betriebsprüfungen durch die Finanzämter festgestellt, daß von Kirchengemeinden Vergütungen — insbesondere der nebenamtlichen Mitarbeiter — nicht versteuert wurden. Wir bitten daher, folgendes zu beachten:

a) **Lohnsteuerpflicht**

Vergütungen an Kirchenrechner, Kirchensteuererheber, Kirchendiener, Schreibkräfte, Reinemachefrauen sind lohnsteuerpflichtig. Für die Steuerpflicht ist ohne Bedeutung, ob der Mitarbeiter in einem sonstigen Hauptberuf steht oder nur bei der Kirchengemeinde tätig ist. Der Mitarbeiter muß auch dann eine Steuerkarte vorlegen, wenn seine Vergütung die Grenze der Steuerpflicht nicht erreicht und daher keine Lohnsteuer anfällt. Die gezahlten Vergütungen in ihrem Bruttobetrag und etwaige Steuerabzugsbeträge sind in ein jährlich abzuschließendes Lohnsteuerkonto einzutragen. Die jährlichen Abschlußsummen sind in die Lohnsteuerkarten einzutragen; diese sind an das Finanzamt abzuliefern.

Für Arbeitnehmer, die in geringem Umfang (nicht mehr als wöchentlich 20 Stunden) und gegen geringen Arbeitslohn (nicht mehr als wöchentlich 72,— DM) beschäftigt werden, kann gemäß § 52 c der Lohnsteuerrichtlinien die Lohnsteuer vom Arbeitgeber übernommen werden. Sie beträgt in diesem Falle 10 v. H. des Arbeitslohns; alsdann erübrigt sich die Vorlage einer Lohnsteuerkarte. Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich für den einzelnen Arbeitnehmer Name und Anschrift, Dauer der Beschäftigung, Tag der Zahlung und Höhe des Arbeitslohnes ergeben. Es empfiehlt sich, in den Fällen, in denen bei Vorlage der Lohnsteuerkarte keine Steuer anfallen würde, die Vorlage der Lohnsteuerkarte zu verlangen und die Vergütung nicht der Pauschalbesteuerung zu unterwerfen.

Wenn in Kindergärten anstelle der Beschäftigung einer Reinemachefrau die Reinigungsarbeiten der Kindergärtnerin übertragen sind und diese dafür ein Putzgeld erhält, so ist das Putzgeld zusammen mit den Dienstbezügen zu versteuern und auch bei der Berechnung der Beiträge zu den Sozialversicherungen zu berücksichtigen.

Mietvergünstigungen sind zu versteuern, wenn der Unterschied zwischen dem Preis, zu dem die Wohnung überlassen wird, und dem ortsüblichen Mietpreis 40,— DM monatlich übersteigt; die Gewährung von freier Heizung gilt als steuerpflichtiger Sachbezug.

Lohnsteuerfrei sind dagegen die Vergütungen der nebenamtlichen Kirchenmusiker (Chorleiter und Organisten), da diese nach der Art ihrer Tätigkeit als selbständig angesehen werden. Sie gelten nicht als Arbeitnehmer im steuerrechtlichen Sinne.

b) **Sozialversicherungspflicht**

Versicherungspflicht in **Rentenversicherung** und **Krankenversicherung** besteht nicht, wenn

1. die Beschäftigung nur gelegentlich zur Aushilfe für den Zeitraum von nicht länger als 3 Monaten oder 75 Arbeitstagen erfolgt oder
2. bei laufender Beschäftigung die Vergütung aus dem kirchlichen Nebenamt
 - a) durchschnittlich im Monat weniger als ein Achtel der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung beträgt (Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt seit 1. Januar 1970 monatlich 1 800,— DM. Es besteht somit im Jahr 1970 Versicherungsfreiheit zu den oben genannten Versicherungen, wenn die monatliche Vergütung nicht mehr als 225,— DM beträgt.); oder
 - b) eine höhere Vergütung ein Fünftel des Gesamteinkommens (einschließlich Nebeneinkommen) nicht überschreitet.

Zur Rentenversicherung ist für Bezieher von Altersruhegeld nur der Arbeitgeberanteil zu entrichten. In Zweifelsfällen wolle die Auskunft der zuständigen Ortskrankenkasse eingeholt werden.

Zur **Arbeitslosenversicherung** besteht Beitragspflicht, wenn die wöchentliche Beschäftigungszeit mehr als 20 Stunden beträgt. Mitarbeiter, die das 63. Lebensjahr vollendet haben oder Renten wegen Erwerbsunfähigkeit beziehen, sind nicht beitragspflichtig.

OKR 20. 1. 1970 **Errichtung einer 2. Krankenhaus-Seelsorgestelle in Pforzheim**
Az. 34/1—17928

In Pforzheim wird mit Wirkung vom 1. April 1970 eine 2. Krankenhaus-Seelsorgestelle errichtet.

OKR 26. 1. 1970 **Kurpredigerdienst in badischen Ferienorten 1970**
Az. 34/1—19368

Am 18. November vergangenen Jahres haben wir durch Rundschreiben alle Pfarrämter gebeten, uns zu berichten, wo der Einsatz von Kurpredigern erwünscht und notwendig ist. Nach Ablauf der Meldefrist schreiben wir folgende Kurpredigerdienste aus:

Hinterzarten	für August u. September
Bad Rippoldsau (Pfarramt Wolfach)	für 15. Aug. — 12. Sept.
St. Blasien	für August
Schiltach und Schenkenzell	für Juli — September
Todtmoos	für Juli — September
Eberbach u. Umgeb. (Odenwald)	für Juli und August

Vergütet wird von der Landeskirche pro Monat DM 500,—. Als Dienst werden erwartet 4 Gottesdienste und 4 Wochenveranstaltungen. Die Vergütung ist nach Beendigung des Dienstes beim Evang. Oberkirchenrat unter Beifügung eines kurzen Arbeitsberichts anzufordern.

Meldung beim Evang. Oberkirchenrat bis spätestens **15. Februar 1970** erbeten.
(Bereits durch Runderlasse bekanntgegeben.)

OKR 29. 1. 1970 **Bezirksjugendpfarrer**
Az. 41/1—18213

Zu Bezirksjugendpfarrern wurden bestellt:

- a) Kirchenbezirk **Konstanz**:
Pfarrer Wolfgang **Brunner** in Engen
- b) Kirchenbezirk **Sinsheim**:
Pfarrer Wolfgang **Hessenauer** in Elsenz

OKR 26. 1. 1970 **Evang. Kindergärten,**
Az. 41/2 (40/8) **hier**
 Gemeinnützigkeit

Die Finanzverwaltung hat durch innerdienstliche Verwaltungsanweisung bestätigt, daß Kindergärten nach heutiger Anschauung nicht in erster Linie einer bloßen Beaufsichtigung, sondern vielmehr der Erziehung von Kleinkindern dienen. Kindergärten sind mithin nicht als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 8 der Gemeinnützigkeitsverordnung (GemVO) vom 24. 12. 1953 (BGBl. I S. 1592) anzusehen. Die durch diese Bestimmung geforderte Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit, daß die Einrichtungen in besonderem Maße bedürftigen oder minderbemittelten Personen dienen müssen, brauchen demnach nicht vorzuliegen. Anzuwenden ist vielmehr ausschließlich § 7 Abs. 1 GemVO. Danach sind Kindergärten in jedem Falle ohne weitere Prüfung als steuerlich unschädlicher Geschäftsbetrieb anzuerkennen.

OKR 20. 1. 1970
Az. 56/1—540

**Haushaltsplan der Evang.
Landeskirche in Baden für
die Jahre 1970 und 1971
(Staatsgenehmigung)**

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat mit Schreiben vom 7. Januar 1970 — Ki 5280/21 — den Beschluß der Landessynode über „das kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evang. Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1970 und 1971 vom 30. Oktober 1969“ (VBl. S. 69) staatlich genehmigt.

Die Evang. Landeskirche in Baden ist hiernach berechtigt, für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1971 eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 8 0/0, mindestens jedoch 5,— DM jährlich, 1,25 DM vierteljährlich, 0,40 DM monatlich, 0,10 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich zu erheben.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr
und 15.30 — 17 Uhr**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.